

TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961

Postfach 500324 | 41529 Dormagen

www.tg-stuerzelberg.de



Satzung der TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961“, abgekürzt „TGS“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen – Ortsteil Stürzelberg – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 500 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung von Volkssport wie Turnen, Faustball, Volleyball, Tennis, Gymnastik, Basketball, Walking und andere Sportarten.
- (2) Grundsätzlich bekennt sich der Verein zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen. Der Verein verpflichtet sich zur Jugendarbeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Abzeichen

- (1) Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Das Abzeichen des Vereins trägt den Vereinsnamen, abgekürzt „TGS“.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Mitglied werden, wenn er durch seine Unterschrift die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme wird durch den Vorstand genehmigt bzw. kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



(3) Der Verein erkennt als bindend an, dass die Mitgliedschaft nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht wird.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der Aufnahmeantrag eingeht, oder mit dem im Antrag genannten Zeitpunkt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich über die Vereinsanschrift erklären werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Poststempel ist maßgebend.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- (a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- (b) Verstoßes gegen die Anordnungen der Vereinsorgane die Vereinsdisziplin oder die Kameradschaft,
- (c) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder
- (d) Beitragsrückständen, wenn nach einer Mahnung drei Monate Verzug besteht.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen.

(7) Ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ihre Ernennung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(8) Als Kinder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf sportliche Betätigung in den Sportarten, die im Verein gepflegt werden. Sie unterstellen sich den Übungsleitern, erkennen die Abteilungsordnungen, Hallenordnungen, sowie die Platz- und Hausordnung an und haben sich diszipliniert zu verhalten.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, sich an offiziellen gesellschaftlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Etwa notwendige Sonderzahlungen sind zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Zutritt zu den vereinseigenen oder gemieteten Anlagen und Gebäuden und haben diese pfleglich und zweckgebunden zu benutzen.



(4) Jedes Mitglied hat seine Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und Anlagen des Vereins zu schützen und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(6) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand wählbar.

§ 6 Haftung

(1) Jedes Mitglied erkennt an, dass es auf eigene Gefahr Sport treibt und dass der Verein ebenso wenig wie seine Organe oder Beauftragten für Schäden haftbar gestellt werden können.

§ 7 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Für die Abteilungen ist ein Sonderbeitrag zulässig. Die Höhe der Sonderbeiträge muss auf den Abteilungsjahreshauptversammlungen beschlossen werden. Sonderbeiträge dürfen nur für die Deckung der abteilungsspezifischen Ausgaben verwendet werden.

(3) Für die notwendige Sammlung von Mitgliederdaten wird eine Computeranlage benutzt. Die Daten werden elektronisch gespeichert. Diese werden nur für Vereinszwecke und im Rahmen des Datenschutzes verwendet.

(4) Beitragszahlungen (ohne Sonderbeiträge) werden jährlich über das Bankabrufverfahren jeweils Anfang Januar im Voraus eingezogen. Bei Eintritt in im laufenden Jahr wird bis zum Jahresende der Beitrag entsprechend anteilig berechnet. Beiträge sind in voller Höhe zu zahlen. Ferienzeiten oder aus anderen Gründen ausfallende Übungsstunden berechtigen nicht zu Zahlungskürzungen. Kursgebühren sind vor Kursbeginn in Gänze zu entrichten.

(5) Lehnen Mitglieder die Zahlung durch Bankeinzug ab, kann nur jährlich im Voraus eine Rechnung ausgestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die höheren Verwaltungskosten dieses Beitragseinzuges pauschaliert den beteiligten Mitgliedern aufzuerlegen. Weitere Beitragszahlungen sind nach der Beitragsordnung möglich.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961



Postfach 500324 | 41529 Dormagen

www.tg-stuerzelberg.de

- (a) Mitgliederversammlung,
- (b) Vorstand und
- (c) Beirat.

(2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine Mitgliederversammlung ansetzen und ist hierzu verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern vier Wochen vorher durch die Post bekannt zugeben. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung – Ausnahme bei Auflösung des Vereins (siehe § 12) – mit den anwesenden Mitgliedern. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Auf jeder Tagesordnung einer Hauptversammlung hat zu erfolgen:

- (a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- (b) Kassenberichte
- (c) Kassenprüfungsbericht
- (d) Ausscheiden der Vorstandsmitglieder deren Amtszeit abgelaufen ist
- (d1) Abstimmung auf Entlastung durch die Hauptversammlung
- (e) Neuwahl der aus dem Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder
- (f) Die erweiterten Vorstandsmitglieder werden in den Vorstand berufen
- (g) Haushaltsvoranschläge und Beitragsangelegenheiten inklusive Sonderbeiträge

Auf der Hauptversammlung sind auch zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Amtsdauer höchstens zwei Jahre beträgt. Anträge zur Tagesordnung, insbesondere zur Ergänzung können bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann weitere Anträge zulassen.

(4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, Mitglieder wünschen eine Wahl mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(5) Der Vorstand besteht aus:

- (a) Erster Vorsitzender
- (b) Zweiter Vorsitzender
- (c) Geschäftsführer
- (d) Schatzmeister
- (e) Abteilungsleiter der Sportabteilungen



Die Amtszeit der unter (a) bis (d) genannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahlen haben ab 1982 so zu erfolgen, dass jeweils der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer die zweijährige Amtszeit beginnen und ab 1983 der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Zu (a) bis (d) erfolgen die Wahlen auf der Hauptversammlung. Die Abteilungsleiter werden von den Sportabteilungen auf den Abteilungsjahresversammlungen gewählt und in den Vorstand berufen. Der Vorstand kann weitere Beisitzer benennen und diese auf der nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand bestätigen lassen.

(6) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Zur rechtsgültigen Vertretung genügen ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB.

(7) Aufgabenverteilung und Beschlussfassung des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Ebenso sind die Handlungsvollmachten unter Beteiligung der Abteilungsleiter festzulegen.

(8) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufgaben des Beirats regelt die Geschäftsordnung:

Der Beirat erarbeitet selbständig Lösungsvorschläge, der an ihn gestellte Aufgaben. Unterjährig berichtet der Beirat dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung über den aktuellen Stand. Offizielle Schreiben in der jeweiligen Angelegenheit sind gegenseitig vorher abzustimmen.

§ 9 Gliederung

- (1) Der Verein ist gegliedert in
- (a) Geschäftsleitung und
 - (b) Sportabteilungen.

Unter Geschäftsleitung durch den Vorstand sind alle Dinge zu sehen, die nicht unmittelbar mit dem Sportbetrieb befasst sind. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sind zu erledigen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu realisieren. Die Sportabteilungen sind für die unmittelbaren Dinge des Sportbetriebes zuständig. Dazu gehören auch die Organisation von Turnieren und Wettkämpfen sowie die Vereinbarung von Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung die besonderen Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

(2) Es ist zulässig, weitere Abteilungen zu gründen. Alle Abteilungen werden von Ihren Abteilungsleitern im Vorstand vertreten.



(3) Jede Abteilung hat das Recht, für ihre besonderen Belange Abteilungsordnungen in den Abteilungsjahresversammlungen zu beschließen. Dazu gehört auch die Festsetzung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen.

(4) Die Abteilungsordnungen dürfen in ihren einzelnen Abschnitten und in ihrer Gesamtheit nicht mit dieser Satzung im Widerspruch stehen.

(5) Auf der Abteilungsgründungsversammlung und dann jährlich auf den der Hauptversammlung vorausgehenden Abteilungsjahresversammlungen ist ein Abteilungsleiter zu wählen, der bei der Hauptversammlung in den Vorstand als Mitglied berufen wird. Je nach Größe der Abteilung kann für ihn ein Stellvertreter gewählt werden, der nur im Behinderungsfalle des Abteilungsleiters und nur in dessen Auftrag tätig wird. Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, in erster Linie die Durchführung des Sportbetriebes zu organisieren.

(6) In jeder Abteilung soll Jugendarbeit betrieben und besonders gefördert werden. Der Abteilungsleiter hat die Verantwortung für den Trainingsbetrieb aber nicht unbedingt für das Training selbst. Dieses kann an Trainer oder Übungsleiter delegiert werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste. Sie hat vor allem die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben und ist vom Beauftragten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer aufzubewahren.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll unter den gleichen Kriterien wie eine Versammlungsniederschrift zu führen.

§ 11 Vereinsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist Dormagen, Gerichtsstand ist Neuss.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins, der Zusammenschluss mit anderen Vereinen und ein Aufgehen in anderen Vereinen können nur durch die Stimmen von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961



Postfach 500324 | 41529 Dormagen

www.tg-stuerzelberg.de

(2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen und die Sachwerte fallen an die Stadt Dormagen mit der Auflage, sie an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitrifft, anderenfalls ist es für Zwecke der Körperertüchtigung der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Dormagen, den 31.03.1976

Mit den Nachträgen vom 09.03.1978, 17.05.1982, 27.01.2000 und 14.04.2005